



## **MARKTGEMEINDE 7561 HEILIGENKREUZ IM LAFNITZTAL**

Untere Hauptstraße 1, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Tel: 03325/4202, Fax: DW 20, UID-Nr. ATU16247906

BIC: RLBBAT2E034 IBAN: AT443303400001501113

e-mail: [post@heiligenkreuz-lafnitztal.bgld.gv.at](mailto:post@heiligenkreuz-lafnitztal.bgld.gv.at)

[www.heiligenkreuz-lafnitztal.at](http://www.heiligenkreuz-lafnitztal.at)

---

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 23.02.2017  
über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im  
Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I  
Nr. 116/2016, wird verordnet:

## **§ 1**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und  
zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des  
dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## **§ 2**

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 1,20 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche  
gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Zusätzlich wird ein Sockelbetrag iHv € 35,-  
pro Jahr und Haushalt/Wohneinheit/übrige Gebäude berechnet.
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten  
Beitragsatz zuzüglich des Sockelbetrages. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist geson-  
dert hinzuzurechnen.

## **§ 3**

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschluss-  
grundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur  
ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind.  
In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zu-  
stellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
2. Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch  
überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Frucht-  
nießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benutzung der Kanalisationsanlage möglich ist.

## § 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2011 des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L. betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Eduard Zach

angeschlagen am: 24.02.2017  
abgenommen am: 14.03.2017

wird bestätigt  
Der Bürgermeister

